

erklärung verpflichtet sind, haben eine neue Erklärung abzugeben, aus welcher der Wert ihres steuerpflichtigen Vermögens vom 1. Januar 1946 ersichtlich ist.

2. Personen, die gemäß Abs. 1 dieses Artikels zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, setzen sich den im Gesetz vorgesehenen Strafen aus, wenn sie die Abgabe der Steuererklärung unterlassen oder, den Wert des steuerpflichtigen Vermögens zu niedrig angeben.

3. Die deutschen Steuerbehörden haben alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Steuererklärungen zu überprüfen.

Artikel IX

Alle übrigen deutschen steuergesetzlichen Bestimmungen, die mit dem gegenwärtigen Gesetz unvereinbar sind, treten außer Kraft oder werden hiermit nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes abgeändert

Artikel X

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Steuersätze sind erstmalig mit Wirkung vom 1. Januar 1946 anzuwenden.

Ausgefertigt in Berlin, den 11. Februar 1946.

Armee-Korps-General P. Koenig.

Marschall der Sowjetunion G. Shukow.

General Joseph T. McNarney.

Admiral H. M. Burrough.

Gesetz Nr. 14

Zur Abänderung der Kraftfahrzeugsteuergesetze

Der Kontrollrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die in § 11 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vorgesehenen Steuersätze werden in ihrer Gesamtheit durch die folgenden jährlichen Steuersätze ersetzt:

	je 200 kg Eigengewicht oder einen Teil davon RM	je 100 ccm Hubraum oder einen Teil davon RM
1. Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge		12
2. Personenkraftwagen, ausgenommen Kraftomnibusse		18
3. Zugmaschinen ohne Güterladeraum: von dem Eigengewicht bis zu 2400 kg f c 30		
von dem Eigengewicht über 2400 kg	15	
4. Alle anderen Fahrzeuge, einschließlich Kraftomnibusse und Lastkraftwagen: von dem Eigengewicht bis zu 2400 kg '45		
von dem Eigengewicht über 2400 kg i	15	

Artikel II

1. Das Steuerjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres.

2. Die Steuern für Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. Juli eines Jahres zum Verkehr zugelassen werden, sind in der Höhe des vollen jährlichen Steuersatzes zu entrichten. Steuern für Kraftfahrzeuge, die am oder nach dem 1. Juli

eines Jahres zum Verkehr zugelassen werden, sind in Höhe des halben jährlichen Steuersatzes zu entrichten. Die Bestimmungen dieses Absatzes treten an die Stelle des § 13 (2) des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.

Artikel III

Die für bestimmte Gruppen von Kraftfahrzeugen in § 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes gewährten Steuerbefreiungen kommen in Wegfall.

Artikel IV

§ 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (der „steuerbefreites Halten“ betrifft), wird wie folgt abgeändert:

a) In Ziffer (2) werden die Worte „im Dienste der Wehrmacht oder“ gestrichen;

b) Die Ziffern (3), (4) und (5) werden außer Kraft gesetzt.

Artikel V

Die Verordnung vom 17. Mai 1938, die bestimmten Gruppen von Kraftfahrzeugen Steuerbefreiungen gewährte, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Artikel VI

Alle übrigen deutschen steuergesetzlichen Bestimmungen, die mit dem gegenwärtigen Gesetz unvereinbar sind, treten außer Kraft oder werden hiermit nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes abgeändert.

Artikel VII

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Steuersätze sind erstmalig mit Wirkung vom 1. Januar 1946 anzuwenden.

Ausgefertigt in Berlin, den 11. Februar 1946.

Armee-General P. Koenig.

Marschall der Sowjetunion G. Shukow.

General Joseph T. McNarney.

Admiral H. M. Burrough.

Gesetz Nr. 15

Zur Abänderung der Umsatzsteuergesetze

Der Kontrollrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

1. Die Umsatzsteuersätze werden wie folgt festgesetzt:

a) Allgemeiner Steuersatz	3 95%
b) Lieferungen im Großhandel	*U%
c) Lieferungen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse	1V*%
d) Unternehmen, deren Gesamtumsatz im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 1 000 000 RM überstiegen hat	33/<%

2. Auf Grund Absr 1 dieses Artikels wird § 7 des deutschen Umsatzsteuergesetzes vom 17. Oktober 1934 folgendermaßen geändert:

a) in Abs. 1	muß	es3 %statt	2 %
b) in Abs. 2	muß	es1 Vt%statt	1 %
c) in Abs. 3	muß	es3*/%statt	iVr%
d) in Abs. 4	muß	es33U%statt	2' /r%

3. Falls der Umsatz 75 000 RM im Monat nicht übersteigt, wird für Zwecke der monatlichen Voranmeldungen ein Durchschnittssatz nach Maßgabe der gegenwärtig geltenden Regeln (siehe § 8 Steuervereinfachungsverordnung vom 14. September 1944), abermter Berücksichtigung der oben angeführten neuen Steuersätze für die Unternehmen festgesetzt, bei denen verschiedenartige Umsätze neben einander Vorkommen.